



Gebühren, Beiträge, Steuern

1. Gebühren

<u>Allgemeine Gebühren</u>		
Gebührenart	Preis	Fälligkeit
Biometrie-Reisepass ab 24. Lebensjahr	60,00 €	Bei Antragstellung
Biometrie-Reisepass bis 24. Lebensjahr	37,50 €	
Vorläufiger Personalausweis	10,00 €	
Kinderreisepass bis 12. Lebensjahr	13,00 €	
Verlängerung Kinderreisepass	6,00 €	
Personalausweis bis 24. Lebensjahr	22,80 €	
Personalausweis ab 24. Lebensjahr	28,80 €	
Führungszeugnis, Gewerbezentralregister	13,00 €	
Führerscheinantrag (Meldebescheinigung)	5,00 €	
Ausfüllen Führerscheinantrag bei Umstellung	7,50 €	
Gewerbe –an, -ab, -ummeldung	21,00 €	Bei An- Ab- bzw. Ummeldung
Auskunft aus Melderegister	10,00 €	Bei Antragstellung
Erweiterte Meldebescheinigung	5,00 €	
Aufforderung zur Meldepflicht	10,00 €	
Beglaubigungen	5,00 €	
Kopie	0,10 €	Sofort
Kopie (farbig)	0,50 €	Sofort
Aufnahme einer Niederschrift	8,00 €	Sofort
Kopie alter Baupläne	10,00 €	Sofort
<u>Verbrauchsgebühren</u>		
Gebührenart	Preis	Fälligkeit
Grundgebühr aus der Wasserversorgungsanlage	bis 2,5 cbm/h = 62 €/Jahr bis 6,0 cbm/h = 155 €/Jahr bis 10 cbm/h = 248 €/Jahr über 10 cbm/h = 387,50€/Jahr	Abschläge 30.12., 30.03., 30.06., Jahresabrechnung am 30.09.
Verbrauchsgebühren aus der Wasserversorgungsanlage	2,47 € + 7% Mwst. je m ³	
Grundgebühr aus der Entwässerungsanlage	bis 2,5 cbm/h = 62 €/Jahr bis 6,0 cbm/h = 155 €/Jahr bis 10 cbm/h = 248 €/Jahr über 10 cbm/h = 387,50€/Jahr	
Einleitungsgebühr in die Entwässerungsanlage	1,95 € je m ³	
Abwasserabgabe für Kleineinleiter	17,90 €/Person	1 Monat nach Bekanntgabe

Bemerkung:

- Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch
- Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümler des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- Der Verbrauch wird jährlich oder bei Eigentümerwechsel abgerechnet.

2. Beiträge

Beitragsart	Preis	Fälligkeit
Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage a) für Grundstücksflächen b) für Geschoßflächen	0,59 € je m ² + 7% Mwst. 2,36 € je m ² + 7% Mwst.	1 Monat nach Bekanntgabe
Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss an die Wasserversorgungseinrichtung	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	
Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung a) für Grundstücksflächen b) für Geschoßflächen	0,55 € je m ² 8,03 € je m ²	
Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage a) Grundstücksfläche b) Gewoschossfläche	1,53 € je m ² 6,11 € je m ²	

Bemerkung:

- Die Beitragsschuld entsteht
 1. sobald das Grundstück angeschlossen werden kann,
 2. sobald das Grundstück angeschlossen ist,
 3. mit Abschluss der Sondervereinbarung

3. Steuern

Steuerart	Hebesatz	Fälligkeit
Grundsteuer A	380 v.H.	15.02., 15.05., 15.08., 15.11
Grundsteuer B	380 v.H.	
Gewerbesteuer	335 v.H.	
Hundesteuer	35,00 €	1 Monat nach Bekanntgabe

Bemerkung:

• **Festsetzung der Grundsteuer** Dieser Bescheid wird erteilt, weil die Grundsteuer entweder erstmalig festzusetzen oder bereits bekannt gegebene Steuerbeiträge zu ändern sind. Die Grundsteuer bemisst sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965) i.V.m. den Grundsteuer-Richtlinien 1987 (GrStR 1987) in der jeweils gültigen Fassung. Für Zeiträume vor dem 1. 1. 1974 (Hauptfeststellung) bildet das Grundsteuergesetz vom 10. Aug. 1951 (BGBl. I S. 519) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 24. Aug. 1965 (BGBl. I S. 905) die Grundlage für die Festsetzung. Die Grundsteuer wird mit dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Hebesatz aus dem vom Finanzamt zuletzt festgesetzten Grundsteuermessbetrag erhoben. Bei mehreren Eigentümern ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

• **Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides** Der Bescheid über die Grundsteuer gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gelten die in diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen gem. § 27 Abs. 3 GrStG für ein weiteres Kalenderjahr, d. h. es treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Beiträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. An Stelle der vierteljährlichen Fälligkeiten kann die Entrichtung des gesamten Jahresbeitrages der Grundsteuer zum 1. Juli beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

• **Folgen verspäteter Zahlung** Werden die festgesetzten Beiträge nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so fallen Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an. Außerdem fallen Mahngebühren an.

• **Adressänderungen / Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel** Änderungen der Anschrift und Eigentumswechsel bitten wir sofort schriftlich mitzutellen. Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über (Verkauf, Schenkung, Überlassung etc.), bleibt der/die bisherige Eigentümer/in so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt des Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat. Das im Laufe des Jahres übergangene Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzungs- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuer kann erst zum 1. 1. des Folgejahres vom neuen Eigentümer angefordert werden. Ein privatrechtlicher Ausgleich bleibt von dieser Regelung unberührt. Der/die neue Eigentümer/in haftet für etwaige rückständige Grundsteuer des/der Voreigentümer(s) gemäß §§ 11 und 12 GrStG.